A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 BG Bl. IS. 2253, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 23.01.1990, BG Bl I, S 127 f...

1. Art der baulichen Nutzung
(Bau GB § 9, Abs. 1 Nr. 1; BauNVO § 1, Abs. 1 u. 3)

1.1 Gemäß § 3 BauNVO werden die Planungsquatiere D, I, K, M u. N als Reines Wohngebiet WR, ausgewiesen. Die nach § 3, Abs. 3, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

1. Läden und nichtstörende Gewerbebetriebe
2. Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.1 Im WR sind in Wohngebäuden Räume für freie Berufe nur ausnahmsweise zulässig. Die Anzahl der Räume wird auf 2 begrenzt (BauNVO § 1, Abs. 5).

1.2 Gemäß § 4 BauNVO, werden die Planungsquartiere B, C, E, F, G, H, I, L, O, als Allgemeines Wohngebiet WA, ausgewiesen.
Die nach § 4, Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Das Maß der baulichen Nutzung
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1, BauNVO §§ 16 u. 17)

2.1 Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschosse, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände werden bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl voll mit gerechnet (BauNVO § 20, Abs. 3, in Verbindung mit BauGB § 9, Abs. 1).

3. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(BauGB § 9, Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4)

3.1 Bei Baulinien ist ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen auf max. 40% der Gebäudelängen bis max. 1,00 m (z.B. Erker, Balkone, Altane, Treppenhausvorbauten) als Ausnahme zulässig (BauNVO § 23, Abs. 2).

Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen auf max. 40% der Gebäudelänge bis max. 1,00 m (z.B. Balkone, Erker, Altane, Treppenhausvorbauten) als Ausnahme zulässig. (BauNVO § 23, Abs. 3).

3.2 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anordnung von Stellplätzen und Garagen nur in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen zulässig (BauNVO § 23, Abs. 5).

3.3 In den Planungsquartieren C, F, H. I und L sind 85% der erforderlichen Stellplätze unterirdisch in Tiefgaragen unterzubringen (BauNVO § 12, Abs. 6).

Es wird festgesetzt, daß als weitergehende Ausnahme von der gesetzlichen Regelung der Höchstgrenzen der Grundflächenzahlen, eine Grundflächenzahl von 0,8 gilt, soweit diese durch unterirdische Anlagen, wie Tiefgaragen, beeinflußt wird (BauNVO § 19, Abs. 4, Satz 3).

3.4 Folgende Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ausnahmsweise, zulässig: nicht überdachte Terrassen, Pergolen, Unterstellmöglichkeiten für Gartengeräte und Pflanzen mit einer Grundfläche von max. 4 qm und einer Höhe von max. 2,20 m (BauNVO § 23, Abs. 5).

3.5 Festsetzung der max. Trauf- und Firsthöhen (BauNVO § 16, Abs. 2, Nr. 4, in Verbindung mit § 9, Abs. 2).
Im Planungsquartier N wird die max. Traufhöhe mit 3,5 m, die max. Firsthöhe mit 7,5 m festgelegt.
In den Planungsquartieren A, D, E, G, I, K, M, O wird die max. Traufhöhe mit 6,5 m, die max. Firsthöhe mit 11,00 m festgelegt.
In den Planungsquartieren F, H, I, L wird die max. Traufhöhe bei zweigeschossigen Gebäuden auf 6,5 m, bei dreigeschossen Gebäuden auf 9,0 m und bei viergeschossigen Gebäuden auf 11,75 m festgelegt.
Die max. Firsthöhe in diesen Planungsquartieren beträgt bei zweigeschossigen Gebäuden 11,0 m, bei dreigeschossigen Gebäuden 13,5 m und bei viergeschossigen Gebäuden 16,25 m.
Für die Höhenbestimmung wird die Oberkante der fertig ausgebauten Verkehrsfläche auf der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des jeweiligen Baukörpers als Orientierungspunkt festgelegt.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 25a und b).

4.1 Die Dachflächen von Garagen in den Planungsquartieren D, J, K, L, M, O sind durch extensive Begrünungsbauweisen (Mindesthöhe der Substratschicht 8 cm) zu bepflanzen.

4.2 Pflanzungen innerhalb von "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen".
Die im Bebauungsplan Teilbereich A, festgesetzten Flächen sind als Flächen für die Ortsrandeingrünung festgesetzt. Sie sind als Feldgehölz differenziert gegliedert und locker zu bepflanzen.
Für den Aufbau eines Feldgehölzes sind ausschließlich Gehölze zulässig, die in der unter Punkt 4.11 aufgeführten Gehölzliste, Spalte A, aufgeführt sind.

Je 200 qm Fläche sind mindestens 4 Bäume mit einer Mindesthöhe von 2,50 m und einem Stammumfang von mind. 10 cm anzupflanzen, weiterhin mindestens 30 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 cm. Keine Art darf mit mehr als 10% von der Gesamtzahl verwendet werden.

4.3 Die im Bebauungsplan Teilbereich C festgesetzte Fläche ist mit 2 inselartigen Feldgehölzen locker zu bepflanzen. Abstand des Gehölzrandes vom Bach: 20 m. Abstand der Ränder beider Feldgehölze voneinander: 10 m.
Für den Aufbau der Feldgehölze sind ausschließlich Gehölze zulässig, die in der unter Nr. 4.11 aufgeführten Liste, Spalte A, erwähnt sind. Je 100 qm Gehölzfläche ist 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,50 m bzw. einem Stammumfang von mind. 14 cm anzupflanzen, weiterhin 35 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 cm. Keine Art darf mit mehr als 10% von der Gesamtzahl verwendet werden.
Die gehölzfreien Bereiche der festgesetzten Fläche sind als Wiese anzulegen.

4.4 Die im Bebauungsplan, Teilbereich B, festgesetzte Fläche ist als Feldgehölz locker zu bepflanzen, wie unter Nr. 4.3. Im Innenbereich der Fläche sind 2 je ca. 200 qm große Wiesenflächen ohne Gehölzbewuchs, jedoch mit stark bewegtem Gehölzrand anzulegen.

4.5 Öffentliches Grün
Die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen sind, soweit sie nicht auch als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt sind, als Vegetationsflächen parkartig anzulegen.
Mindestens 10% der Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, Je 200 qm Gehölzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,50 m oder einem Stammumfang von mindestens 18 cm anzupflanzen.
Je 100 qm Gehölzfläche sind mindestens 20 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 80 cm und 40 Sträucher mit einer Mindesthöhe von 60 cm anzupflanzen. Keine Art darf mit mehr als 20% von der Gesamtzahl verwendet werden.
Beispiele für standortgerechte Bäume und Sträucher sind der unter Nr. 4.11 aufgeführten Gehölzliste Spalte A - E zu entnehmen.

4.6 Begrünung der Baugrundstücke
In den Baugebieten ist je angefangene 200 qm Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Baum zu pflanzen. Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume werden hierauf angerechnet. Beispiele für standortgerechte Bäume sind in der unter Nr. 4.11 aufgeführten Liste, Spalten A - E, zu entnehmen. Es sind nur Bäume mit einer Mindesthöhe von 2,50 m oder einem Stammumfang von mindestens 10 cm anzupflanzen.
Mindestens 60% der Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen. Mindestens 10% dieser Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen anzupflanzen.
Beispiele standortgerechter Gehölze sind der unter Nr. 4.11 aufgeführten Liste, Spalten A - E, zu entnehmen.

4.7 Mindestens 5% der Fassadenflächen der mehrgeschossigen Gebäude sind mit ausdauernden Kletterpflanzen zu bepflanzen.

4.8 Anpflanzen von Einzelbäumen.
Es sind ausschließlich hochstämmige, standortgerechte Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,50 m und einem Stammumfang von mindestens 18 cm zulässig.
Beispiele für standortgerechte Bäume sind der unter Nr. 4.11 aufgeführten Gehölzliste, Spalte C - E, zu entnehmen.

4.9 Zu erhaltende Einzelbäume.
Die betroffenen Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

4.10 Die unter den Nr. 4.1 - 4.9 festgesetzten Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang nach den Vorschriften unter Nr. 4.1 - 4.9 zu ersetzen.

4.11 Gehölzliste

GEHÖLZLISTE STANDORTGERECHTER S T R Ä U C H E R		A	B		D	E
+ Gehölze, die der "potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen						
● Nichteinheimische Gehölze						
A Landschaft						
B Grün im Innenbereich Rahmenpflanzung						
D Wohnwege						
E Verkehrgrün						
Acer campestre	Feldahorn	x	x		x	
● Amelanchier lamarckii	Felsenbirne		x			
Buxus sempervirens	Buchsbaum		x			
Cornus mas	Kornelkirsche		x			
+ Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	x	x			
+ Corylus avellana	Haselnuß	x	x			
+ Crataegus monogyna	Weißdorn	Keine Verwendung, da Wirtspflanze für Feuerbrand				
● Forsythia intermedia	Goldglöckchen		x			
Ilex aquifolium	Wald-Hülse		x			
Ligustrum vulgare	Rainweide	x	x			
Ligustrum vulg. 'Atrovirens'	Immergrüne Rainweide	x	x			
Ligustrum vulg. 'Lodense'	Niedere Rainweide		x			x
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	x	x			
Prunus mahaleb	Weichselkirsche	x	x			
● Prunus serotina	Späte Traubenkirsche		x			
+ Prunus spinosa	Schlehe	x				
Rosa agrestis	Ackerrose	x	x			
Rosa arvensis	Weiße Kletterrose	x	x			
+ Rosa canina	Hunderose	x	x			
Rosa eglanteria	Weinrose	x	x			
● Rosa spec.	Strauchrosen, bodendeckende Rosen		x			x
+ Salix caprea	Salweide	x				
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x	x			
● Symphoricarpos spec.	Schneebeere in Arten		x			x
● Syringa vulg. spec.	Flieder		x			
● Spiraea vanhouttei	Spierstrauch		x			
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	x	x			
● Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie		x			

GEHÖLZLISTE STANDORTGERECHTER B Ä U M E		A	B	C	D	E
+ Gehölze, die der "potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen						
● Nichteinheimische Gehölze						
A Landschaft						
B Grün im Innenbereich						
C Straßenbäume						
D Wohnwege						
E Verkehrsgrün						
Acer campestre	Feldahorn	x	x		x	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		x	x		
● Aesculus carnea	Rotblüh. Kastanie		x		x	
● Alnus cordata	Ital. Erle				x	
Betula verrucosa	Weißbirke		x			
+ Carpinus betulus	Hainbuche	x	x			
● Catalpa bignonioides	Trompetenbaum		x			
Castanea sativa	Eßkastanie		x			
● Corylus colurna	Baumhasel		x		x	
Fraxinus excelsior	Esche	x	x	x		
Fagus silvatica	Rotbuche	x				
● Juglans regia	Walnuß		x			
Malus silvestris	Wildapfel	x	x			
● Malus spec.	Zierapfel		x		x	
● Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum		x			
Populus tremula	Espe	x				
+ Prunus avium	Vogelkirsche	x				
● Prunus spec.	Zierkirsche		x			
Pyrus sep. Pyraster	Wildbirne	x				
● Pyrus call. 'Chanticleer'	Straßenbirne				x	
+ Quercus petraea	Traubeneiche	x	x	x		
+ Quercus robur	Stieleiche	x	x	x		
● Robinia pseud. 'Monophylla'	Einblattrobinie				x	
● Robinia pseud. 'Umbraculifera'	Kugelrobinie		x			
● Sophora japonica	Schnurbaum		x			
Sorbus aria	Mehlbeere	x	x		x	
Sorbus aucuparia	Eberesche	x				
Sorbus intermedia	Schwed. Mehlbeere				x	
+ Tilia cordata	Winterlinde	x	x	x		
● Tilia euchlora 'Greenspire'	Linde		x	x	x	
Taxus baccata	Eibe		x			
Obsthochstämme						
Apfel, Birne, Zwetsche, Mirabelle		x	x			

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(BauGB § 9, Abs. 1 Nr. 20)

5.1 Bodenversiegelung

5.1.1 Innerhalb der Grundstücksfreiflächen der Baugebiete sind für die befestigten Flächen bodenversiegelnde Maßnahmen (z.B. Asphaltdecken) nicht zulässig. Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.

5.1.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind für Gehwege nur wasserdurchlässige Decken zulässig.

5.2 Rückhaltung des Niederschlagswassers

5.2.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen auf den Grundstücken der Baugebiete ist über ein eigenes Leitungssystem in Zisternen oder anderen Rückhalteanlagen aufzufangen. Der Mindestinhalt (Fassungsvermögen) muß 50 l/qm horizontal projizierter Dachfläche betragen. Der Überlauf der Rückhalteanlagen ist an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

5.3 Erdüberdeckung Tiefgaragen

5.3.1 Tiefgaragen müssen im Bereich der überirdisch nicht überbauten Flächen (Grundstücksfreiflächen) eine mind. 1,20 m dicke Erdabdeckung erhalten, die eine Begrünung auch mit Bäumen ermöglicht.

5.4 Pflegemaßnahmen

5.4.1 Die im Teilbereich B des Bebauungsplanes nach Nr. 4.4 anzulegenden Wiesenflächen sind 1mal/Jahr im Spätsommer zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Evtl. aufkommender Gehölzbewuchs ist ebenfalls zu entfernen. Eine Düngung darf nicht erfolgen.

5.4.2 Die im Teilbereich C des Bebauungsplanes nach Nr. 4.3 anzulegenden Wiesenflächen sind 2mal/Jahr im Frühjahr und im Spätsommer zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Düngung darf nicht erfolgen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9, Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan vom 28.1.77 (GVBL. 1 S. 339) sowie § 118 Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.07.1990 (GVBI I S. 476).

1. Außengestaltung baulicher Anlagen (§ 118 (1) Nr. 1 HBO)

1.1 Im Planungsgebiet sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 35° bis 45° zulässig. Innerhalb einer Hausgruppe sind Abweichungen von +/- 3 Grad zulässig. Die Dacheindeckung innerhalb einer Baugruppe ist einheitlich zu gestalten.

Dachaufbauten sind mit einer Gesamtlänge von 50% der Trauflinie zulässig. Der höchste Punkt des Dachaufbaues muß mind. 1,00 m unterhalb der Firstlinie liegen.

Die Außenfronten der Gebäude dürfen nicht mit glasierten Keramikplatten, poliertem Kunst- oder Naturstein und Kunststoffplatten verkleidet werden. Natürlichen Baustoffen wie Ziegel, Holz und Putz ist der Vorzug zu geben.
Der Dachüberstand darf am Giebel max. 0,2 m betragen, an der Traufe max. 0,3 m.

2. Befestigung der Zufahrten, Stellplätze, Wege und Hofflächen.

2.1 Zulässig sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker, Betonsteinpflaster in gedeckten Tönen auf durchlässigem Unterbau.

2.2 Gartenmauern
Stützmauern, Terrasseneinfassungen u.a. sind nur bis höchstens 1,00 m zulässig.

2.3 Einfriedigungen
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich folgende Einfriedungen auch in Kombination zulässig:
- lebende Hecken bis 1,20 m Höhe
- Holz mit vertikaler Gliederung bis 1,00 m Höhe, dunkelbraun

Entlang der übrigen Grenzen sind auch folgende Einfriedungen zulässig
- lebende Hecken bis 1,50 m Höhe
- Metallzäune bis 1,50 m Höhe in Kombination mit Hecken oder sonstigen Strauchbepflanzungen

Innerhalb der Grundstücke sind folgende sichtschutzgewährende Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze zulässig:

Bei Hausgruppen können mit dem Gebäude in Verbindung stehende Sichtschutzwände aus Holz oder in Materialien des Gebäudes bis 2,00 m Höhe und 4,00 m Länge zugelassen werden.

2.4 Mülltonnenplätze
Mülltonnen oder Container sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben oder in die Gebäude einzubeziehen.

C. HINWEISE

1. Die Entnahme von Brauchwasser zur Gartenbewässerung aus den nach Nr. 5.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen angelegten Rückhalteeinrichtungen ist erwünscht.
2. Es ist erwünscht, für die Anpflanzung der lebenden Hecken nach Nr. 2.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nur Laubgehölze zu verwenden.
3. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

1. Art der baulichen Nutzung — (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- §§1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-)
- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung — (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 u. 17 BauNVO)
- (0,8) — Geschoßflächenzahl GFZ
- [0,4] — Grundflächenzahl GRZ
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH — Traufhöhe als Höchstgrenze
- FH — Firsthöhe als Höchstgrenze

3. Baulinien, Bauweise, Baugrenzen — (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- a — Abweichende Bauweise zul. nur Hausgruppen ohne seitl. Grenzabstand innerhalb der überbaubaren Fläche
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- ED — Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung

4. Verkehrsfläche — (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und 22 BauGB)
- Straßenflächen, öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg, öffentlich
- Verkehrsflächen, besonderer Zweckbestimmung, Fußgänger- und Fahrbereich Radweg, Besuchervorfahrt, Straßenbegrünung
- P — Fläche für öffentliche Parkplätze
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrten
- Ga/St — Flächen für Garagen und Stellplätze
- Tga — Flächen für Tiefgaragen

5. Grünflächen — (§ 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche -Grünanlage- / -Spielplatz-

6. Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — (§ 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 BauGB)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen gem. §§ 5 ff HeNatG
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume
- Bereich, in welchem mind 8. Bäume je 100 m zu pflanzen sind

7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen — (§ 9, Abs. 1, Nr. 12 und 14)
- Abfallsammelbehälter
- Anlage für Elektrizitätsversorgung (Trafo)

8. Flächen für Gemeinschaftseinrichtungen — (§ 9, Abs. 1, Nr. 5)
- Flächen für Gemeinbedarf
- Soziale Einrichtung (Kinderhort)

9. Sonstige Planzeichen — (§ 9, Abs. 7, § 9, Abs. 1, Nr. 13 und 21)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 (7)
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes bzw. Art der baulichen Nutzung
- Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen § 9 (1) 21
- Unterirdische Entsorgungsanlage (Sammler) § 9 (1) 13
- G (z.B.) — Planungsquartierbezeichnung

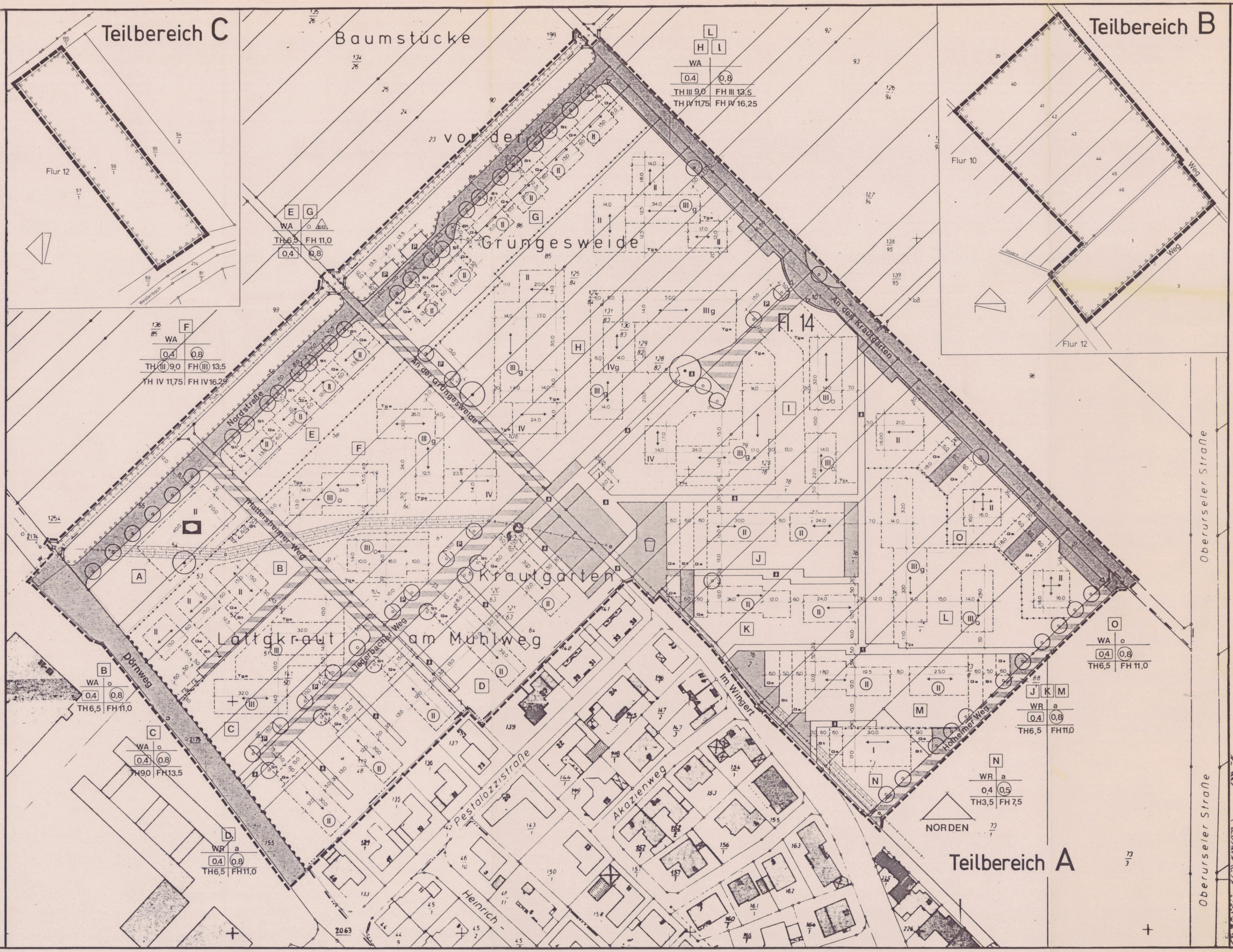

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom.............übereinstimmen.
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Katasteramt
im Auftrag: ....
Hofheim, den ....
Vervielfältigungsgenehmigung
vom ....

Aufstellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 (1) BauGB vom 3.7.85
Eschborn, den 26. Sep. 1991
Bürgermeister (Herkströter) Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am 21.8.85
Eschborn, den 26. Sep. 1991
Bürgermeister (Herkströter) Bürgermeister

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung am 10.10.90
Eschborn, den 26. Sep. 1991
Bürgermeister (Herkströter) Bürgermeister

Offenlegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 21.3.91 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.3.91 in der Zeit vom 10.4.91 bis 14.5.91
Eschborn, den 26. Sep. 1991
Bürgermeister (Herkströter) Bürgermeister

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 5.9.91
Eschborn, den 26. Sep. 1991
Bürgermeister (Herkströter) Bürgermeister

Dem Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB am .... durch den Regierungspräsidenten zugestimmt worden.
Darmstadt, den ....
Der Regierungspräsident ....

Die Zustimmung des Regierungspräsidenten in Darmstadt ist am .... nach § 12 BauGB mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme für jedermann ortsüblich bekanntgemacht worden.
Eschborn, den ....
Bürgermeister ....

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 28. OKT. 1991
Az.: IV/34-61d 04/01 - Eschborn 67
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

Rechtskräftig am 11.12.91
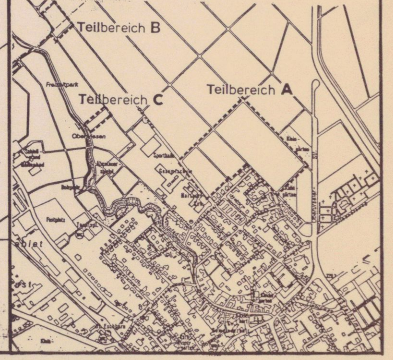
Eschborn
Bebauungsplan 194
Verlängerter Dörnweg
mit Landschaftsplan